

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge**

Band (Jahr): - **(1875)**

Heft 45

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis:

Für die Stadt Solothurn:
 Halbjährl. Fr. 4. 50.
 Vierteljährl.: Fr. 2. 25.
 Franco für die ganze Schweiz:
 Halbjährl.: Fr. 5. —
 Vierteljährl.: Fr. 2. 90.
 Für das Ausland pr. Halbjahr franco:
 Für ganz Deutschland u. Frankreich Fr. 6.

Schweizerische**Kirchen-Zeitung.**

Für Italien Fr. 5. 50.
 Für Amerika Fr. 8. 50.

Einrückungsgebühr:
 10 Cts. die Petitzeile
 (8 Pfg. RM. für Deutschland.)

Erscheint
 jeden Samstag
 1 Bogen stark.

Briefe und Gelder
 franco.

Nach dem 31. Oktober.

Mit Bangigkeit hat mancher Freund des Vaterlandes auf den Ausgang der Nationalrathswahlen hingeblickt. Wären sie so ausgefallen, wie die roh-radikale Partei es anstrebte, so wären wir einer steigenden Verwirrung und noch schwererem Unglück entgegengegangen. Denn das muß man nur nicht glauben, daß sich die kath. Bevölkerung in religiösen Dingen und in der Schulfrage einer eingebildeten und doch geistesarmen Clique und der rohen Masse, auf welche sie sich stützt, unterwerfen werde; ebenso wenig darf man glauben, daß der christliche Sinn und das Bewußtsein der kantonalen Selbstständigkeit so weit heruntergekommen seien, um sich kopfüber in ein centralistisches, modernes Staatssystem zu stürzen, das den alten, soliden Grundlagen der schweizerischen Eidgenossenschaft hochmüthig den Rücken kehrt und zu fallen anfängt, ehe es sich nur recht entwickelt hat. Immer kräftiger hätte sich der Ruf erhoben: Wir wollen frei bleiben, wie die Väter waren, und lassen uns nicht in das Joch einer Parteiherrschaft einspannen oder mit fremdem Firkelsanz behörden! So wäre es, den zwängerischen Nachhärern fremden Unwesens gegenüber, gewiß bald zu ersten Auftritten gekommen. —

Die Nationalrathswahlen des 31. Oktobers haben die Gefahr für den Augenblick beseitigt und das Einschlagen einer vernünftigeren, friedlicheren, vaterländischen Politik wenigstens ermöglicht. Zwar kommen sie wieder her von Genf jene Männer, welche einem ausdrücklichen Bundesgesetz über die Abstimmung in den Gemeinden Hohn sprechen, die Repräsentanten jener extremen Partei, welche in Genf ont trouble la terre et l'onde, alle Vernünftigen von sich stießen, so daß sie nicht einmal die Hälfte der Stimmsfähigen auf sich vereinigten und bald unter dem Gewicht der Lächerlichkeit abtreten werden.

Ihnen schließen sich an die radikalen Neuenburger, die rothen Repräsentanten des Jura, beide mit dem Bewußtsein, daß ihr Sieg ein sehr zweideutiger ist und sie einer starken, stets wachsenden Opposition gegenüberstehen. Sie kommen wieder, die red- und schreibseligen Solothurner, die jetzt nebst den Bernern eine neue christlich-katholische Kirche in der Mache haben, viel Theologie treiben aber wenig davon verstehen und darüber andere, nothwendigere Dinge vergessen; die eine knappe Hälfte des Volkes hat sie geschickt, die andere läßt sie gehen. Mit ihnen kommen aus dem Aargau und von St. Gallen her „Ausgeschossene“ einer perfiden Wahlgeometrie; von Zürich her einige neue und alte Schwert- und Keulenträger der sog. Demokratie, welche in dem Zug gegen Rom vorschreiten und vorblasen müssen. Aber sie finden nicht alle, welche sie erwarteten (in Bern vielleicht mehr Häupter als Köpfe), und ihnen gegenüber die alten Gegner eben so zahlreich und „auf dem rechten Flügel verstärkt.“

Es hat gefehlt für diese Partei eines unseeligen Extrems; wenn sie jetzt, von der Fluth der Bewegung getragen, sich nicht zu erheben und zu vergrößern vermochte, so wird sie bald mit der Ebbe sinken; denn mit jedem Tag wird ihr einseitiges, verderbliches Treiben mehr erkannt; immer größer wird die Zahl Derjenigen, welche den Frieden unter den ConfeSSIONen, gleiches Recht und gleiche Elle, republikanische Einfachheit und Sparsamkeit im Staatshaushalt fordern, und sich weder ihre angestammten Sitten und Gesetze, noch ihre Erziehung, am wenigsten ihren Glauben und ihre kirchlichen Einrichtungen von leeren Großsprechern reformiren lassen wollen. Man wird auf jene hören und besonnener vorgehen müssen.

Darum wieder neuen Muth gefaßt, aber nicht nachgelassen mit Beten und Arbeiten, mit Thätigkeit und männlicher Entschiedenheit! Das hat den St. Gallern und Tessinern zum ruhmwürdigen Siege

geholfen und den spätern Sieg an jenen Orten wenigstens vorbereitet, wo eine schlaue und schlechte Wahlkreisverpuppelung die freie Wahl des Volkes und den eigentlichen Ausdruck seiner Gesinnung verhinbert.

Die preussischen Katholiken in der Unterrichtsfrage.

Am 18. Oktober fand in Münster eine Katholikenversammlung statt. Aus allen Theilen Westfalens hatten sich Tausende von katholischen Männern zusammengefunden, um vereint in der hochwichtigen Unterrichtsfrage für die Rechte der katholischen Kirche und die Freiheit ihre Stimme zu erheben. In dem festlich geschmückten (leider nur zu engen) Saale erblickte man im Hintergrund ein brillantes Kreuz, unter dessen Fuße sich ein Drache in Wuth und Schmerz krümmt. Auf leuchtendem Schilde prangten zur Seite die Namen **D o r e b e r g** und **F ü r s t e n b e r g**. Nachdem die Versammlung sich konstituiert, erhielt zuerst das Wort der Freiherr v. **S c h o r l e m e r - A l t**. Er gedachte einleitend des Schmerzlischen, wie auch des Tröstlichen in der Lage des Katholizismus. Zu seinem eigentlichen Thema der Schulfrage übergehend, begründete er als die in preussischen Verfassung basirten Forderungen die Leitung des Religionsunterrichts und confessionelle Schule, respektive die Unterrichtsfreiheit. Ueber letztere sprach der Redner:

„Nach den Erfahrungen, die wir gemacht haben und noch machen, müssen wir die Frage klarer stellen, und ich fasse das in die Worte: Verlangen wir die Unterrichtsfreiheit; kämpfen wir mit allen gesetzlichen Mitteln für dieselbe, das heißt für das Recht, unsere eigenen confessionellen Schulen zu errichten, und von dem Schulzwange befreit zu werden. Der selige Herr von **M a l i n k r o d** hat sehr richtig gesagt,

daß der Conflict zwischen Staat und Kirche nur auf dem Boden der Freiheit gelöst werden könne, und deshalb verlangte er die Trennung von Staat und Kirche. Ebenso mühen auch wir die Lösung des Conflicts in der Unterrichtsfrage auf dem Boden der Freiheit, in der Unterrichtsfreiheit verlangen. Nun weiß ich wohl, daß unsere Gegner laut aufschreien werden, daß wir, wie sie meinen, ermattet am Boden liegend, so weitgehende Forderungen stellen; aber mit dem „ermattet am Boden liegen“ hat es seine guten Wege, und die Forderung geht gar nicht zu weit. Sie ist sogar in der Verfassung begründet. Artikel 21 besagt, Eltern und Vormünder sollen ihre Kinder und Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht der Volksschule lassen, und Artikel 22, daß Jeder, der seine wissenschaftliche, technische und sittliche Fähigkeit nachweist, das Recht hat, Schulen zu gründen und Unterricht zu erteilen. Es werden diese Artikel nur konsequent auszuführen sein, um unsere Forderung zu unterstützen. Mit derselben geben wir allerdings einem langen Kampfe entgegen, der wohl über unsere Lebenszeit dauern wird. Aber Das darf uns nicht verzagt machen oder zurückschrecken. Ich erinnere nochmals an **O'Connell**. Als er die große Aufgabe der Emancipation Irlands übernahm, war er erst einige zwanzig Jahre alt. Am Ende eines langen Lebens, dadurch besonders groß und merkwürdig, daß er sich nicht niederbeugen ließ, daß er sich immer wieder erhob, wenn er auch Niederlagen erlitten, hat er Vieles, aber nicht Alles erreicht. Schreiben wir daher muthig „Unterrichtsfreiheit“ auf unser Banner. Wenn wir auch darüber wegsterben, werden Andere das unserer sterbenden Hand entsinkende Banner wieder aufnehmen, und am Ende wird der Sieg doch unser sein. Vergessen wir auch nicht, daß der moderne Liberalismus uns die Wege bereitet. Wenn Sie der Entwicklung des modernen Liberalismus gefolgt sind, werden Sie bemerkt

haben, daß in seinen Händen alle Freiheiten, auch die von ihm proklamirten, gerinnen, wie saure Milch. Sehr natürlich, denn wenn diese Freiheiten nur für eine Partei gelten sollen, werden sie zur größten Unfreiheit. . . Beachten wir endlich, daß der moderne Liberalismus auch mit seinen wirtschaftlichen Principien bankrott macht; ein Krach folgt dem andern. Die Krache sind noch lange nicht am Ende. Inzwischen entwickelt sich unter dem Donner des Kulturkampfes mehr und mehr auf sozialem Gebiet eine dunkle Macht, deren Wachstum alle Parteien mit Schrecken sehen, gegen welche die richtigen religiös sittlichen Mittel nicht gebraucht werden. Wenn nun die Wogen dieser sozialen Bewegung, was Gott verhüten wolle, über unseren Köpfen zusammenzuschlagen, dann werden Alle, und die „Liberalen“ nicht zuletzt, Hilfe stehend ihre Arme nach der katholischen Kirche ausstrecken und rufen: „Rette Du uns, denn wir gehen zu Grunde.“ Und dann, meine Herren, damit will ich schließen, wird es darauf unkommen, daß unsere Partei fest und entschlossen mit ihren klaren Grundsätzen auf dem Boden der Religion dasteht, daß dann auf unserer Brust, rein und matellos, wie bisher der Schild prangt, auf den mit goldenen Buchstaben die Worte eingeschrieben sind: Für Wahrheit, Freiheit und Recht.“

Stürmischer Applaus folgte dem Vortrage. Nachdem noch mehrere Redner gesprochen, auch der Führer des Centrums, Hr. v. Win dthorst, verlas Dr. Hülskamp folgende Resolutionen, welche einstimmig angenommen wurden:

1) Wir verlangen, daß dem Artikel 24 der preussischen Verfassungsurkunde und den in Westfalen zu Recht bestehenden Schulordnungen entsprechend, die Leitung und Ertheilung des Religionsunterrichtes in der Volksschule, sowie die religiöse Erziehung überhaupt, ganz in derselben Weise wie bisher, auch ferner von der Kirche ausgeübt werde. Insbesondere verlangen wir, daß der Religionsunterricht durch die Pfarrgeistlichkeit und neben derselben nur durch von der Kirche dazu bevollmächtigte und beauftragte Lehrer ertheilt werde und zwar in einer der hohen Wichtigkeit und Würde des Gegenstandes angemessenen Stundenzahl, innerhalb der schulpflichtigen Unterrichtszeit im Schullokale, und nach den von der Kirche vorgeschriebenen Lehrbüchern.

2) Wir wollen dem Artikel 24 der Verfassung gemäß die confessionelle, für uns also die katholische Schule,

weil sie allein die Bildung und Erziehung unserer Kinder nach den Lehren unseres Glaubens garantiert und weil nur diese Garantie den staatlichen Schulzwang zulässig machen kann.

3) Wir erklären: Wenn die vorstehend aufgestellten Forderungen nicht erfüllt werden, so müssen die Katholiken Alles anbieten, um dem alsdann unerträglich werdenden Staatschulmonopole gegenüber die allgemeine Unterrichtsfreiheit zu erschaffen.

4) An alle katholischen Gemeinden Westfalens ergeht hiermit die dringende Anforderung, alle gesetzlichen Mittel in Bewegung zu setzen, um den in den obigen drei Resolutionen ausgesprochenen Grundsätzen uneingeschränkte Geltung zu verschaffen.

Die Ausführung der Intentionen der Versammelten ward dem Comité überlassen, welches sich durch Cooptation in angemessener Weise erweitern kann. Als bindende Aufgabe ist demselben der Erlaß einer Vorstellung an den Landtag übertragen worden. Der Präsident forderte zum Schluß in einer kurzen Ansprache zu einem Hoch auf den hl. Vater auf, in welches die vielen Tausende mit Begeisterung einstimmten.“

Zwei Aktenstücke aus dem Grethenbacher Handel.

— Der Hochw. Herr Pfarrer Wetterwald hatte dem Tit. Regierungsrath folgende Verantwortung eingereicht, welche aber bei dessen Beurtheilung nur insofern beachtet ward, als die Anklage auf „höhnende und verächtliche Ausdrücke“ fallen gelassen wurde.

Tit.!

Durch Zuschrift vom 25. ds. fordern Sie mich auf, wegen Vornahme kirchlicher Funktionen bei der schwer kranken Ehefrau Chryssilla Schenker von Däniken mich zu verantworten. Der Klagepunkt ist zwar rein religiöser Natur, weshalb ich mich zunächst, wenn ein Fehler vorläge, vor den kirchlichen Obern zu verantworten hätte. Dennoch will hiemit gehorfsamst Ihrer Aufforderung entsprechen.

1) Ihr verehrl. Schreiben besagt: „Pfarrer Wetterwald vernahm deren (der Frau Chryssilla Schenker) Krankheit und besuchte sie am Montag den 6. Sept. abhin.“

Hienach möchte es den Anschein haben, als ob ich ungerufen die Kranke besucht, mich also gewissermaßen ihr aufgedrängt

hätte. Allein die Sache verhält sich ganz anders. Am 6. September abhin Nachmittags erschien die Schwester der Kranken im Pfarrhause und verlangte, ich möchte doch diesen Abend noch die Kranke besuchen, welchem Rufe ich Folge leistete.

Die Kranke sprach mir den Wunsch aus, die hl. Sterbsakramente aus meiner Hand zu empfangen. Dieses versetzte mich in die Nothwendigkeit, ihr — jedoch mit aller Schonung und Milde — zu erklären, daß ich ihrem Gesuche nur entsprechen könne, wenn sie bereit sei, ihre durch Hrn. Herzog in Olden vorgenommene Trauung auch kirchlich, nach den Grundsätzen der römisch-kathol. Kirche abschließen zu lassen, auf welche die Kranke, sowie auch ihr Ehemann ohne die mindeste Widerrede eingingen, worauf ich die Trauung in Gegenwart der Hausgenossen als Zeugen vornahm und ihr theils noch an demselben Abend, theils am darauffolgenden Morgen die Tröstungen unserer hl. Religion spendete.

2) Der fraglichen Ehe habe ich niemals ihre civile Gültigkeit abgesprochen, weil Herr Herzog von der Tit. Staatsbehörde dadurch, daß er als Pfarrer von Olden anerkannt wurde, auch den Charakter eines bürgerlichen Standesbeamten erlangt hat.

Allein dadurch, daß Frau Schenker mich, den römisch-katholischen Priester, aus freien Stücken an ihr Krankenbett berief und vom römisch-katholischen Priester die hl. Sterbsakramente verlangte, bezugte sie unverkennbar, daß sie Mitglied der römisch-katholischen Kirche sein und als solches von ihrem Seelsorger behandelt werden wolle.

Nun aber ist es Ihnen bekannt, hochgeachteter Herr Landammann, hochgeachtete Herren Regierungsräthe, daß Herr Herzog aus der römisch-katholischen Kirche ausgeschieden ist, daß somit seine Assistenz bei einer Trauung derselben keinerlei kirchliche Gültigkeit, nach den Grundsätzen der römisch-katholischen Kirche verschaffen kann.

Somit lag, wenigstens indirekt, schon in meiner Berufung an das fragliche Krankenbett, die Aufforderung der Kranken an mich, ihre bürgerlich gültige Ehe auch kirchlich perfekt zu machen, nach den Grundsätzen unserer Kirche; und hiezu hatte Frau Schenker die volle Freiheit und das unbestreitbare Recht, — eine Freiheit und ein Recht, von welchen künftighin, wenn einmal das Institut der Civilehe in unserm Kantone eingeführt ist, häufig und ohne die

geringste Mißachtung des bürgerlichen Standesbeamten Gebrauch wird gemacht werden.

3) Aus dieser meiner Auffassung der bürgerlichen Gültigkeit der fraglichen Ehe ergibt sich von selbst, daß ich keinerlei Veranlassung hatte, über die altkatholische Trauung höhrende oder verächtliche Ausdrücke zu gebrauchen, welche letztere Zulage ich hiemit entschieden zurückweisen zu können in der Lage bin.

4) Was schließlich die Anklage betrifft, ich hätte „die Eheleute in Angst versetzt“, so muß ich auch diese als vollständig unbegründet zurückweisen. Der Zustand der Kranken war, so viel ich von der ärztlichen Aussage erfahren und bei meinem Besuche selbst wahrzunehmen glaubte, ein in hohem Grade bedenklicher, so daß ich die elementarsten Begriffe der Menschlichkeit und der Pastoralklugheit hätte ignoriren müssen, um mir eine „Aengstigung“ der Kranken in dieser Lage zu Schulden kommen zu lassen. Uebrigens scheint mir schon die erfreuliche Thatsache, daß nach Vornahme meiner kirchlichen Funktionen am Krankenbette der Gesundheitszustand der Frau Schenker sich nicht nur nicht verschlimmert, sondern von Stunde an sich ver bessert hatte, die Behauptung, ich hätte die Kranke geängstigt und durch Gewissensvorhalte drangsalirt, wesentlich zu entkräften.

Weit entfernt also, durch mein bezügliches Verfahren mich einer Amtspflichtverletzung schuldig zu wissen, glaube ich im Gegentheil so gehandelt zu haben, wie ich als römisch-katholischer Priester im Gewissen dazu verpflichtet war und wie zweifelsohne, in ähnlichem Falle, jeder andere Pfarrer gehandelt hätte.

Sollten Sie, trotz dieser wahrheitsgetreuen Darlegung des Sachverhaltes, gegen mich weiter vorgehen, so müßte ich darauf dringen, daß mir das Resultat der von Ihnen angeordneten oberamtlichen Untersuchung mitgetheilt und dadurch Gelegenheit geboten würde, allfällig nöthig scheinende Berichtigungen vorbringen zu können.

Mit ausgezeichnetener Hochachtung

Gh. Wetterwald, Pfarrer.

Regierungsrathsbeschuß sammt Bericht und Antrag an den h. Kantonsrath von Solothurn betreffend Abberufung des Herrn Pfarrers Gh. Wetterwald in Grethenbach.

Am 14. October abhin ging dem Regierungsrathe die Anzeige ein, es habe Hr. Pfarrer Wetterwald in Grethenbach einer schwerkranken Frau in Däniken, Kirch-

gemeinde Giegenbach, welche im Jahre 1873 durch den altkatholischen Pfarrer in Olten getraut worden war, erklärt, die altkatholische Ehe sei ungültig und er könne ihr die Sterbsakramente nicht verabreichen, bevor sie neuerdings, d. h. römisch-katholisch getraut worden sei. Auf das Drängen des Pfarrers haben die Frau und ihr Ehemann schließlich nachgegeben und erstere habe darauf am Krankenbett in Gegenwart von zwei Zeugen die Trauung noch einmal vorgenommen und der Kranken erst nachher die Sterbsakramente verabreicht.

Gestützt hierauf hat der Regierungsrath unterm 15. Oktober beschlossen, es sei Herr Pfarrer Wetterwald nach Maßgabe des Gesetzes vom 24. Dezbr. 1870 wegen Amtspflichtverletzung zur Verantwortung zu ziehen.

Die amtliche Untersuchung stellt heraus, daß obige Angaben vollkommen richtig sind. Die genannte Frau, Anna Christilla Schenker wurde am 22. September 1873 durch Hrn. Pfarrer Herzog in Olten mit ihrem Ehemann, Jakob Schenker von Däniken, ehelich eingeseget. Die Ehe ist auch unterm gleichen Datum im Ehebuch von Däniken durch Herrn Pfarrer Wetterwald eingetragen worden. Später zog das Ehepaar nach Däniken. Frau Schenker lag seit Ende August 1875 als Kindestetterin schwer krank darnieder. Den 6. September wurde Herr Pfarrer Wetterwald ohne Wissen der Kranken durch deren Schwester zum Krankenbett gerufen. Er sagte gleich beim Eintreten zu der Kranken: „Ihr wollt, scheint es, beichten!“ worauf sie antwortete: „Ja, es ist mir gleich.“ Darauf erklärte ihr Hr. Wetterwald, sie wisse, daß sie durch Hrn. Herzog in Olten getraut worden sei; diese Ehe sei ungültig und er könne ihr die Beicht nicht abnehmen, bevor er sie neuerdings getraut habe. Die geängstigte Frau und ihr Ehemann gaben schließlich dazu ihre Einwilligung und die Trauung wurde am Krankenbett der Frau Schenker in Gegenwart von zwei Zeugen noch einmal vorgenommen.

Hr. Pfarrer Wetterwald in seiner Verantwortung vom 20. Okt. bestritt vorerst den staatlichen Behörden die Befugniß, sich in diese Angelegenheit zu mischen. Im Uebrigen gesteht er die obigen That-sachen zu, behauptet jedoch, er habe vom römisch-katholischen Standpunkte aus gehandelt.

Man kann sich heute der Wahrnehmung nicht verschließen, daß ein Theil der römisch-katholischen Geistlichkeit bestrebt ist, systematisch die Autorität der staatlichen Gesetzgebung zu untergraben, die engherzigen

Anschauungen einer einzelnen Religionsgenossenschaft neben und entgegen den bestehenden Gesetzen zur Herrschaft zu bringen und durch Pflanzung von Haß und religiösem Fanatismus die Bevölkerung gegen einander aufzuheben.

Zu diesen Geistlichen gehört in hervorragender Weise Hr. Wetterwald, Pfarrer in Giegenbach. Statt seine Pfarrangehörigen religiös und sittlich zu erziehen, ist seine ganze Amtsthätigkeit seit langer Zeit dahin gerichtet, die Pfarrangehörigen aufzuheben und Grundsätzen der Verfolgung und Intoleranz Geltung zu verschaffen, welche mit einer gedeihlichen Wirksamkeit eines Seelenhirten nicht vereinbar sind und den öffentlichen Frieden in hohem Grade gefährden. Diese letztere That-sache fällt um so mehr in's Gewicht, als der Kanton Solothurn ein päpstlicher Kanton ist, woraus den Behörden die Pflicht erwächst, das friedliche Zusammenleben der verschiedenen Religionsgenossenschaften zu schützen. Die vorliegende Handlung des Herrn Pfarrer Wetterwald betrachten wir als eine Amtspflichtverletzung schwerster Art und glauben, es sei der Augenblick gekommen, gegen den Beklagten allen Ernstes einzuschreiten.

Der Regierungsrath hat deshalb unterm 26. Oktober

In Erwägung durch die amtliche Untersuchung und durch das Geständniß des Beklagten die Richtigkeit der ihm zur Last gelegten That-sachen konstatiert ist;

In Erwägung die Ehe der Eheleute Jakob und Christilla Schenker nach den gegenwärtigen Gesetzen durch den rechtmäßigen Pfarrer von Olten gültig geschlossen wurde;

In Erwägung Hr. Pfarrer Wetterwald als Pfarrer der Kirchgemeinde Giegenbach die Pflicht der Seelsorge in dortiger Gemeinde hat;

In Erwägung die Weigerung des Beklagten, der Frau Schenker die Sterbsakramente zu verabreichen, ehe und bevor sie noch einmal getraut sei, verbunden mit der Erklärung, daß die in Olten geschlossene Ehe ungültig sei und die wirkliche Vornahme einer neuen Copulation am Krankenbett der Frau Schenker eine schwere Verletzung der Amtspflichten und eine offensbare Verhöhnung der bestehenden Gesetze ist;

In Erwägung abgesehen hievon die Handlung des Beklagten gegenüber einer schwerkranken Frau, welche in jenem Augenblick nicht mehr im Besitze ihrer Verstandeskraft war, als eine Gewaltthat gegen das Gewissen und als ein Akt

roher Intoleranz betrachtet werden muß, gegen welchen die staatlichen Behörden im Interesse der Aufrechthaltung des konfessionellen Friedens einzuschreiten berechtigt und verpflichtet sind; (Art. 50 der Bundesverfassung.)

In Erwägung Art. 9 des Gesetzes über Verantwortlichkeit der Beamten vom 24. Dez. 1870 dem Regierungsrath die Befugniß gibt, gegen Beamte, welche ihre Amtspflichten verletzen oder vernachlässigen, oder Handlungen begehen, welche mit der fernern Ausübung ihres Amtes unvereinbar sind, Disziplinarverfügungen zu treffen, bestehend in Ordnungsbuße, Amtseinstellung auf bestimmte Dauer und Abberufung;

In Erwägung Art. 8 des Gesetzes betreffend Wiederwahl der Geistlichen vom 28. Dez. 1872 bestimmt, daß die Abberufung von Geistlichen nur nach Maßgabe des obgenannten Verantwortlichkeitsgesetzes durch den Kantonsrath stattfinden kann;

In Anwendung der angeführten Gesetzesstellen und Art. 50, Lemma 2 der schweizerischen Bundesverfassung beschlossen:

1. Herr Pfarrer Chr. Wetterwald in Giegenbach wird vom Empfang dieses Beschlusses an bis zum endgültigen Entschiede des hohen Kantonsrathes in seinen Funktionen als Pfarrer der Kirchgemeinde Giegenbach eingestellt.
2. Der Regierungsrath beantragt dem hohen Kantonsrathe in seiner nächsten Sitzung die Abberufung des Herrn Wetterwald von seiner Pfarrfreunde.
3. Dieser Beschluß ist dem Beklagten, dem Oberamt Olten-Gösgen und den Ammännern von Giegenbach, Däniken und Gred zu Handen der dortigen Kirchgemeinde mitzutheilen.

Gegeben in Solothurn, 26. Okt. 1875.

Der Landammann: **A. Brogi.**

Der Staatschreiber: **Amiet.**

Hiermit haben wir unsern Lesern die Aktenstücke vorgelegt, auf welche in der letzten Nummer unseres Blattes, S. 360, Bezug genommen wurde. Schon dort wurde auf die große prinzipielle Wichtigkeit dieses Falles hingewiesen. Der Beschluß der Regierung gegen Pfarrer Wetterwald ist ein gewaltiger Eingriff in das innerste Leben der Kirche. Was sie heute gegen Pfr. Wetterwald verfügt, das kann und wird sie morgen gegen jeden Pfarrer verhängen. Mit Chr. Wetterwald sind alle Pfarrherren des Kantons Solothurn

in ihrem Amte eingestellt; denn alle müßten im gleichen Falle grundsätzlich gleich verfahren.

Die Grundsätze, nach denen der Regierungsrath gehandelt hat, sind zudem den Bestimmungen der neuen Bundesurkunde, Art. 50, schnurstracks zuwider, abgesehen von der Verletzung der noch bestehenden soloth. Verfassung, welche die katholische Kirche garantirt.

Das Verfahren der Regierung dabei und die Ausdrücke, deren sie sich in ihrem Beschluß bedient, sind so ihrer hohen Stellung unangemessen, so unwürdig und leidenschaftlich, daß man sie nur mit den berüchtigten Dekreten der Berner- und Genferregierungen vergleichen kann. War das Vorgehen gegen Pfarrer Bobst ein persönlich verletzendes und illoyales, so ist das gegen Pfr. Wetterwald geradezu ein Willkürakt in brutaler Form. Weisen wir es im Einzelnen nach.

Wir übergehen die „Anzeige“, welche dem Regierungsrath am 14. Oktober erst von einer am 6. Septbr. stattgefundenen Handlung, welche für die Betroffenen ohne allen Nachtheil geblieben, einging, eben so die Frage: wer da geklagt habe.

Am 15. Oktober beschließt der Regierungsrath, Hrn. W. „wegen Amtspflichtverletzung“ zur Verantwortung zu ziehen. Amtspflicht — welcher Art? In wie weit ist der Pfarrer bürgerlicher Beamter? Enthält das Pflichtenheft, das eine Regierung allenfalls einem Pfarrer auferlegen kann, ein Wort von der Sakramentenpendung? Wer den Geistlichen nur als einen Beamten der Regierung oder des Volkes betrachtet, ist nicht einmal Christ, geschweige Katholik und zerstört die Wirksamkeit des Priestertums in ihrer Grundlage.

Die amtliche Untersuchung stelle heraus, daß die Angaben der „Anzeige“ vollkommen richtig seien. Ist die Untersuchung gerichtlich gemacht, dem Beklagten Rede und Widerrede gestattet worden? Nein, wie ein Blatt meldet, wurde sie durch einen Administrativ-Beamten, in Gegenwart eines Polizeidieners vorgenommen. Mag sie geführt worden sein, wie sie wolle, so steht eine einseitige Aussage einer andern gegenüber. Hr. Wetterwald versichert auf „Ehre und Gewissen“ (Kirchenzeitung Nr. 43): daß er nur auf ausdrückliche Berufung die Kranke besucht, die bürgerliche Geltung der durch Pastor Herzog in Olten vollzogenen Trauung niemals bestritten, dieselbe nicht verächtlich behandelnd, wohl aber ihre kirchliche Gültigkeit in Abrede gestellt, und

die Revalidation der Ehe ohne die mindeste Nötigung oder Nengstigung der Eheleute vorgenommen habe. Dem gegenüber steht nun ein einseitiger Bericht von einer Untersuchung ohne Confrontation, ohne Angabe der Beweisquellen, ohne nähere Erläuterung der Ausdrücke (z. B. ungültig), und dieser spricht von „Nengstigung“, von „schließlicher“ Einwilligung. Wem soll man nun glauben? Auf solche Weise könnte man jeden Bürger, wie jeden Priester zum Verbrecher machen.

Herr Pfarrer Wetterwald bestritt vorerst den staatlichen Behörden, sich in diese Angelegenheit zu mischen; „im Uebrigen gesteht er die obigen Thatsachen zu“. Das ist geradezu einseitig und unwahr. Dürfen die, welche bis zum Lappischen „Gury und Kenrick“ im Munde geführt haben, sich solcher Zweideutigkeiten bedienen? Gibt W. zu, daß er die Ungültigkeit der Ehe in allen Beziehungen behauptet, daß er die Eheleute zur kirchlichen Ehe gedrängt habe!

Seine Aeußerung: er habe vom römisch-katholischen Standpunkte aus gehandelt, billigen und unterstützen wir insoweit vollkommen, als keine Ehe unter Katholiken, bei der nicht der eigentliche Pfarrer im Namen der Kirche assistirt*), seit dem Tridentinum und da, wo es verkündet wurde, kirchlich gültig ist. Dabei bleibt der katholische Geistliche fest und bestimmt, sowohl gegenüber der Civilehe als der Trauung durch einen von der Kirche ausgeschlossenen Einbringling. Das wird keine Großmacht und keine Kleinmacht ändern. Es ist eine reine Gewissenssache, ob einer die kirchliche Einsegnung durch den rechtmäßigen katholischen Pfarrer nachsuchen wolle oder nicht. Das Gesetz schützt ihn vor jedem bürgerlichen Nachtheile, wenn er es nicht thut; in das Innere des Gewissens bringt die weltliche Macht nicht.**)

Das „Handeln vom römisch-katholischen Standpunkte aus“ gibt der Regierung Veranlassung zu der Expektoration wider das Bestreben eines Theils der römisch-

katholischen Geistlichkeit, die Autorität der staatlichen Gesetzgebung zu untergraben, die „engherzigen“ Anschauungen einer einzelnen Religionsgenossenschaft neben und entgegen den bestehenden Gesetzen zur Herrschaft zu bringen und durch Pflanzung von Haß und religiösem Fanatismus die Bevölkerung gegen einander aufzuheben (siehe oben.*). Wir weisen das ganze Geschwätz zurück als ebenso unwahr, wie unwürdig im Munde der Regierung.

Nicht ein Theil der römisch-katholischen Geistlichkeit, sondern die gesammte Kirche wehrt eine Einmischung der staatlichen Gesetzgebung in das Heiligthum des Glaubens und des Gewissens ab, unterwirft sich hingegen vollherzig der Autorität des Staates in seinem Gebiete. Sie steht nur ein für ihre uralte Gesetzgebung und für ihr göttliches Recht; engherzige Anschauungen zur Herrschaft zu bringen und Haß und Fanatismus zu pflanzen, das überläßt sie Andern, welche die Regierungen und deren Schergen an der Seite haben. Wir könnten den aufgehobenen Stein zurückschleudern und die Taktlosigkeit, ja Pflichtvergessenheit von Regierungsgliedern hervorheben, welche einer in System und Personen gleich erbärmlichen Sekte ihre Begünstigung zum Nachtheil der Landeskirche und des Friedens und der Einigkeit in den Gemeinden leisten, ja eine Hauptrolle in der Komödie übernehmen.

Eben so ganz unschicklich finden wir die Deklamation gegen Pfarrer Wetterwald, der „seit langer Zeit“ eine aufsehende, intolerante Thätigkeit entfalte, was namentlich in dem paritätischen Kanton Solothurn das friedliche Zusammenleben der Religionsgenossenschaften gefährde. Seit langer Zeit? Hat man ihn also machen lassen, ihn weder direkt noch durch seine kirchlichen Obern zurechtgewiesen? O, wie schön nimmt sich's dann aus, zu sagen: Die vorliegende Handlung des Pfr. W. betrachten wir als eine Amtsverletzung schwerer Art und glauben, es sei der Augenblick gekommen, gegen den Beklagten allen Ernstes einzuschreiten. Wir kennen dieses Kunststücklein, den Augenblick abzulauern, wo man die „allgemeine“ Meinung aufregen kann, um einen längst vorbereiteten Schlag zu führen. Diese Politik ist in der Schweiz schon oft praktizirt worden von denen, welche den Satz: der Zweck heiligt die

*) Fehlt nur nicht die „Encyclica und der Syllabus“ nebst dem Biegeort, so wäre die Deklamation vollständig.

Mittel — theoretisch bekämpfen und praktisch üben. Gott und die Zeit wird über sie richten.

Wochenbericht.

Schweiz. Alt-katholisches. Dem „Hdkt.“ wird aus der deutschen Schweiz geschrieben: Der „deutsche Merkur“ hat an der Bruntruter Synode und noch an anderen Sachen in der Schweiz auszusehen, daß die Bonner Synode nicht von uns kopirt wird, sondern daß wir unserer Ueberzeugung folgen. Wir können ihm nicht helfen. Will uns Bonn in unserer nationalen Selbstständigkeit nicht achten, so verzichten wir auch auf die Liebe. Möge man in Bonn den Gedanken aufgeben, uns mit Velleitäten und Wachsprüchen zu schulmeistern. Wir wissen, was wir wollen. Nicht ein Suffraganpöngel von Deutschland ist die Schweiz, sondern dasselbe, was die deutschen Alt-katholiken sind, eine freie Nationalkirche. Offizielle Drohungen gegen uns, wie sie der Merkur vom letzten Samstag gegen die Alt-katholiken der Schweiz ausdrückt: wenn sie nicht gutwillig sich dem Bonner Belieben in Sachen der Beichte und des Eölibates fügten, so bekämen sie ihren künftigen Bischof nicht gefalbt, solche hochmüthige brutale Drohungen wirken in der Schweiz als Beleidigungen.

Schon einmal hat Bonn, am 21. Sept. 1874 zu Otten, sich gegenüber eine ähnliche Sprache erlaubt. Wir können nichts dafür, daß Otten und andere Intimitäten mit der Bonner Kurie die dortigen Offiziösen zu solch ehrenrühriger Annahme dreist gemacht haben. Aber das sagen wir den Bonnern und ihren Helfern in der Schweiz, daß unsere Synode ihre Freiheit und Würde hundertmal höher stellen wird, als eine Bischofsalbung.

Sollte man in Bonn wie der Offiziöse des Merkur andeutet, daran denken, den Vorsprung, den man im geweihten Bischof hat, zu mißbrauchen, um die schweizerische Synode in eine Bonner Schablone hineinzuzwingen und uns zu terrorisiren, so halte man sich auf eine schweizerische Antwort gefaßt. Freundschaft, ja, die wollen auch wir, — Knechtschaft nimmer! Besorge Bonn seine Sache, wir besorgen die unseren. Für Nichts, am wenigstens für eine Ceremonie ist uns, auch auf kirchlichem Gebiete, die Freiheit feil.

(Basl. Nachr.)

Das „Vaterland“ setzt bei:
Dieses Bilet-dour ist gewiß in aller-

liebstem Tone abgefaßt, und die H. D. Friedrich und Reinkens haben gewiß ihre herzlichste Freude daran. Und was sagt Herr Herzog zu den Komplimenten, die ihm zu Theil werden? Er der „Oltener Jatinus zu der Bonner Curie!“ Hoffentlich wird er bald einsehen, daß mit den Radikalen eine Kirche bauen wollen, die noch auf positivem Fundamente ruht, gerade so leicht ist, wie die Quadratur des Kreises erfinden. Solche Enttäuschungen gehören den Herren, eine Wirkung aber werden sie kaum mehr haben.

— Aus den Bundesverhandlungen vom 2. November 1875.

Der Gemeinderath von St. Gallen hatte das Schächten der Thiere nach israelitischem Ritus untersagt, die israelitische Religionsgenossenschaft sich zuerst an die Regierung von St. Gallen, dann an den Bundesrath gewandt, um die Aufhebung jenes Verbotes zu bewirken. Der Bundesrath hat in der That ihren Rekurs als begründet anerkannt und die erforderlichen Weisungen erlassen. Die Motivirung des Bundesrathes stützt sich hauptsächlich darauf: Die Statuten der israelitischen Gemeinde seien vom Gr. Rath des Kantons St. Gallen anerkannt, mit denselben auch die rituelle Schlachtweise derselben, und diese widerstreite der öffentlichen Ordnung nicht. Wir sind nun sehr begierig, ob die „Statuten“ der katholischen Kirche, welche von dem Kant. Bern garantirt sind, mit denselben auch die freie Ausübung ihres Gottesdienstes, welche die öffentliche Ordnung nichts weniger als föhrt, ebenso respektirt worden, wie das Schächten der Juden.

— **Aberglauben und Zauberei** spuden dormalen in freisinnigen u. Kulturkantonen! Hier zwei solche Hokus-Fokus aus dem aufgeklärten Zürcher und Bernerbiet.

Zu Untertraß bei Zürich hat eine Zigeunerbande ihre Zelte aufgeschlagen. Die „Freitagszeitung“ erzählt, daß in der hochgebildeten Stadt Zürich, nicht etwa alte, noch in den schlechten Schulen gebildete Mütterchen, sondern ganz junge Leute, welche völlig der neuen Schulbildung theilhaftig wurden, zu diesen dummen, aber unerschämten braunen Weibern hinauswanderten und sich von ihnen wahr sagen ließen. „Was müssen diese fremden Weiber von den Dämchen halten, welche ihnen ihre Hand hinstrecken und ihr Portemonnaie zur Verfügung stellen, um interessante Prophezeiungen zu vernehmen! Wenn es nicht zu beschämend für die Volksbildung in und um Limmat-Äthen

wäre, wir könnten spaßhafte Dinge veratzen."

In dem Teuferschen Kulturfest kam jüngst selbst vor den in Thun tagenden Assisen ein interessanter Fall von **Zauberei** zur Verhandlung. Der Angeklagte hat seinen Vogel auf den Leim geflagte und versprochen, ihm seine zukünftige Frau zu nennen, wogegen der Beschwindelte an allen vier Ecken des zaubertischen Fünfsilberes-Thaler und einen fünften Knopf gleicher Dimension auf eine in die Mitte des Tisches gesteckte Flasche deponieren mußte. Hierauf forderte der Herrenmeister ein Glas Kirsch, in dessen Inhalt sich das Bild der Zukünftigen zeigen sollte. Die Flüssigkeit war aber nicht hochgradig genug, und der Bauer wurde in den Keller geschickt, um eine stärkere Flüssigkeit zu holen. Als er zurückkam, war der Zauberer verduftet und hatte die fünf Silberlinge nicht verlesen.

Wenn solche **Stücklein** in ultramontanen, römischen Kantonen vorkämen: welchen Höllenlärm würde die Kulturpresse anstimmen?

Wir reihen als Kulturbüthen noch an: 1) Raubanfall, den 26. Oktober im Kanton Zürich, zwischen Benken und Altwiesen. 2) Selbstmord des Banquier Dufour in Genf. Ein Juwelenhändler, der Bankrott machte, der Jude Sigmond Krümmel, soll ihn durch Hinterlage falscher Steine um eine ungeheure Summe geprellt haben. 3) Am 31. Oktober, am Abend des Wahltages, wurden in der Kulturstadt St. Gallen Fenster einer Domherrenwohnung durch wiederholte Steinwürfe zertrümmert und der noch bei Licht arbeitende Geistliche schwer gefährdet. Am gleichen Abend wurden Steine durch die äußeren Fenster bis tief in den Chor der Kathedrale hineingeschleudert. 4) Diverse Schwindelen und „Krahe“ in jüngster Zeit, zuviel, um sie speziell aufzuzählen.

— **Zum Volksschulwesen.** Aus dem Thurgau bringt das „Volksschulblatt“ Notizen über den „unterkonfessionellen Schulwettbewerb“, welche die Aufmerksamkeit der Geistlichkeit verdienen.

Fünf Jahre hind's, so bemerkt u. A. das genannte Blatt, seit man mit Gewalt unsern katholischen Schulen im Thurgau beseitigte und uns von hoher Seite sagte: „O Katholiken! habt doch Vertrauen! es handelt sich gar nicht um

„Religion; jetzt erst, durch die neue Verfassung soll der Geistliche in die richtige Stellung, die Confession zu wahrer Freiheit, wie in Amerika, kommen; glaubt's doch auch, man will nur euer Bestes!“ Und jetzt?! Oute, für ihre christliche Jugend besorgte Protestanten waren damals so wenig zufrieden, wie wir Katholiken — und sie hatten Recht, beide konnten dabei in der Hauptsache nur verlieren.

Und wie steht es nun?

Da erzählt mein Nachbar seinen Schülern die Geschichte: „Kudolph von Habsburg begegnet einem Priester mit dem hl. Abendmahl“ und sagt: Was meint ihr wohl, was trug er denn in seinem Gefäß? Ei nun, Brod, einfach aus Mehl war's, — oder was glaubt ihr dort, katholische Schüler?

Eine Stunde vor mir lehrt ein College seine Schüler, das Aufwallen des Wassers im Teich Siloe zu Jerusalem geschehe jetzt noch, wie zu Jesu Zeiten, so erzählte der Palästina bereisende Dr. Titus Tobler, das sei nur eine Folge von Ebbe und Fluth des mittelländischen Meeres.

Ein Dritter, dem ich meinen jüngern Bruder zur Schule geben mußte, lehrt: Die „Verklärung auf Tabor“ kannst du an dir selbst erfahren, du mußt nur bei schönem Sonnenaufgang auf einen Berg stehen. Und: Moses war pfliffig genug, er kannte alle Höhlen der Wüste und wußte, da darf ich nun fest anschlagen, so sprudelt Wasser in Fülle. Die Ebbe wußte er im rothen Meere schlau zu benutzen, um den Durchgang zu ermöglichen.

Da, neben mir wirken 2 Collegen; der eine hält für seine Unterschule die zürcher'schen Lehrmittel, die auf den untern Stufen nichts Religiöses, keine bibl. Geschichte gestatten; der andere, der darauf folgende Oberlehrer sagt: Geht mir weg mit eurer bibl. Geschichte, mit diesem Unsinn — und die Vorsteherchaft schiebt zu.

In solche Schulen hinein zwang man uns! Und dafür sollten wir begeistert sein!

Ich halte mich an das Organ des schweiz. Lehrervereins. Was will dieses?

„Eidgenössischen Schulzwang, eidgen. Schulaufsicht, eidgen. Inspektoren, Lehrmittel, Schulgesetze, Freizügigkeit der Lehrer, eidgen. Militärdurche für Schulmeister“ — d. h. Alles wollen wir in unser Hand haben, um ungehindert verfügen zu können,

so ist den entschiedenen Protestanten und Katholiken der Mund gestopft.*

— **Zur Bundesgerichts-Praxis.** Bekanntlich beschloß der Regierungsrath des Kantons Thurgau im August 1874, der katholische Kirchenrath habe aus den unter seiner Verwaltung stehenden Stipendienfonds ausschließlich Unterstützungen abzugeben: 1) an kath. Böglinge der thurgauischen Kantonschule, 2) des thurgauischen Lehrerseminars, 3) an katholische Universitätsstudierende, sofern sie die Universitätsprüfung an der thurgauischen Kantonschule bestanden haben, 4) an die katholischen Handwerkerlehrlinge; er habe alljährlich ein Verzeichniß der Stipendiaten abzugeben und über die Stipendienvertheilung hinsichtlich des Alters, des Vermögens, Sitten- und Schulzeugnisse der Stipendiaten, der Beiträge u. s. w. ein Regulativ aufzustellen und dem Regierungsrathe zur Genehmigung vorzulegen. Auf Beschwerde des katholischen Kirchenraths bestätigte der Große Rath, den rechtswidrigen Beschluß mit wenigen Aenderungen.

Der katholische Kirchenrath gelangte an das Bundesgericht um Schutz und berief sich auf § 4 der katholischen Kirchenorganisation des Thurgau, auf Art. 8, 11, 56 und 57 der thurgauischen Kantonsverfassung und auf Art. 4 der Bundesverfassung. Ihm schlossen sich Verwandte des Chorberrn Konrad Keller sel. als Streitbetheiligte an.

Das Bundesgericht sah aber im regierungsräthliche Beschlüsse keine Verletzung der Bundes- oder Kantonsverfassung.

Bisthum Basel.

Solothurn. In der hiesigen Domkirche ist Sonntags den 31. Oktober das Jubiläum durch Tit. Hrn. Propst Fiala mit einem trefflichen Vortrage eingeleitet worden. Zwölf Predigten, sechs im sonntäglichen Morgengottesdienste und ebenso viele am Sonntag Abends, sind in Aussicht genommen, nebst zwei Abendandachten, je am Dienstag und Donnerstag. Die erste Abendpredigt fand ausnahmsweise Dienstags den 2. November statt. In meisterhafter Rede verband der Hochw. Hr. Domherr Kiefer die religiösen Erinnerungen dieses Tages mit seinem Thema: Ernst zu machen mit dem Heil der Seele und darum die Zeit der Gnade eifrig zu benützen. Still und ergriffen lauschte die zahlreiche Versammlung dem gebieneren Worte. Gott gebe Frucht in der Ausdauer!

*) Am Schlusse des Artikels wird gefragt, wie es mit dem „Kath. Erziehungsverein“ steht, dessen Gründung in der Katholikenversammlung zu Schwyz so großen Anklang gefunden? Auch uns wäre das erwünscht, hierüber von kompetenter Seite einige Nachrichten zu erhalten. (Redakt. der Kirchenztg.)

nerungen dieses Tages mit seinem Thema: Ernst zu machen mit dem Heil der Seele und darum die Zeit der Gnade eifrig zu benützen. Still und ergriffen lauschte die zahlreiche Versammlung dem gebieneren Worte. Gott gebe Frucht in der Ausdauer!

— Das Gesuch Landammann Probst's an den Gemeinderath von Solothurn, die St. Ursentirche für die „christkatholische“ Synode und zur Wahl und Einsetzung eines Bischofes zur Verfügung zu stellen, wurde, wie gemeldet, dem Verwaltungsrathe zur Einreichung eines Gutachtens zugewiesen. Der Verwaltungsrath, der in seiner Mehrheit gar nicht ultramontan ist, schlug vor, das Gesuch (namentlich in seinem zweiten Theile, der bischöflichen Amtseinsetzung) abzuweisen, weil dadurch unnötiger Weise das gute Einvernehmen unter der Einwohnerschaft gestört, und die Geistlichkeit nach ihrer Lehre und Disciplin darin eine Verletzung und fast eine Verdrängung aus dem ihr heilig gewordenen Tempel erblicken würde. Zudem wurde auch ein Schreiben der Hochw. Hrn. Propst Fiala und Stadtpfarrer Lambert verlesen, in welchem dieselben das dringende Gesuch stellten, keine Schlußnahmen zu fassen, welche geeignet wäre, sie aus ihrer Kirche zu verdrängen. Nach einer lebhaften Debatte wurde mit 14 gegen 9 Stimmen beschloffen, dem Begehren Probst's zu willfahren. Verhandlung, Abstimmung und Abwesenheiten, alles war bezeichnend; es wird auch gewiß bemerkt werden. Selbst der Antrag des Hrn. Amtschreiber Walther, die Frage noch an die Kirchengemeinde zu bringen, wurde verworfen. — Es war schon die Rede davon, diesen so sachgemäßen Antrag auf andern Wege zur Geltung zu bringen, und es wurde sich sehr gefragt haben, ob die Gemeinde das Gesuch nicht verworfen hätte, da — gelangte Dienstag Abends eine Zuschrift des Hrn. Probst an den Stadtammann, mit der Anzeige, daß das Gesuch zurückgezogen werde.

— In der gleichen Gemeinderathssitzung wurde beschloffen: es sei der Kirchengemeinde vorzuschlagen, die Frage der Ausschreibung des hiesigen Pfarrvermögens aus dem Stiftsvermögen durch das Bundesgericht entscheiden zu lassen.

Luzern. 26 (?) Mitglieder der Stadtgemeinde reichten dem Regierungsrathe für ihn und zu Händen des Großen Rathes eine Returs- und Oppositionschrift gegen den Gemeindebeschluß vom 17. Septbr. ein und protestieren gegen die Genehmigung jener „Organisation“.

Zug. Die „Schweizerische Lehrerztg.“ enthält eine Beschreibung der Erziehungsanstalt Neufrauenstein (ordinär-liberal) in Zug und schließt den Bericht mit folgender Anmerkung der Redaktion:

„Wir nehmen diese verdiente Empfehlung hier auf, um einer Anstalt, die wie eine Oase in der Wüste des total verpfaßten Schulwesens des Kantons Zug steht, unsere Unterstützung angebeihen zu lassen.“ Auf diesen Ausfall bemerkt treffend das „Volkschulblatt“:

„Und doch steht nur hundert Schritte davon ein doppelt so großes Prachtgebäude für das kath. Knaben-Benlonat St. Michael, eine Anstalt, die ihrer äußeren und inneren Einrichtung wegen ihres Gleichen sucht. Und nur 2—300 Schritte davon das Pracht-Schulgebäude der Klosterfrauen in Zug, eingerichtet für die Mädchenschulen der Stadt und für ein großartiges Töchter-Institut. Kaum 1000 Schritte davon steht ein neues katholisches Stadtschulgebäude, wie ich noch kein großartigeres in solch kleiner Stadt getroffen. Und, daß ich Alles sage: 2 Stunden davon ist in Menzingen ein großartiges Institut für 80—100 Töchter, das nicht nur in der Schweiz, sondern in Italien und Frankreich guten Namen hat, — in der That, alles Anstalten, für welche unsere „Pfaffen“ große Opfer bringen und denselben mit ganzer Liebe zugethan sind.“

Bern. Das Friedensstörungsgezet ist, wie vorausgesehen, mit Mehrheit angenommen worden, mit 33,880 gegen 16,885 Stimmen, also annähernd 2: 1. Uebrigens ein bedeutender Rückgang von den 70,000 Stimmen für das Kirchengesetz am 18. Jänner 1874, während die 17,000 wider dasselbe sich auch dies Mal fast gleich geblieben sind. Entsprechend die Wahlen: Sonnenbach weggeworfen, im Jura die konservativen Kandidaten gegenüber den auf's Höchste gespannten Anstrengungen der Radikalen und den Mandatvern der Regierungsbetener unterlegen. Auch das Kunststücklein der „Verhaftungen“ wurde wieder angewandt!

Jura. Die Broschüre über die Staatsgelder, welche Bern für die altkatholische Propaganda im Jura Anno 1873/74 vergewendet hat, ist nun erschienen. Als Verfasser nennt sich Hr. Wurstemberger, der mutthige Herausgeber des „konservativen Correspondenz-Blattes.“ Die Fr. n. 236, 284 sitzen wie ein Alp auf dem altkatholischen Staatspaforentium und alle Zeitungsartikel, Synodalreden

und Klubschreierereien werden denselben nicht wegwälzen können. (Wir kommen auf diesen Gegenstand zurück.)

— Zu den staatspastorlichen Lebensbildern haben die jüngsten Tage wieder allerlei Beiträge geliefert. Hier nur einige Eremplchen:

Der in Fontenais soeben eingetroffene Staatspastor Murena liest für 3 Personen Messe. Wenn er, berichten die Leute, durch's Dorf gehe, entblöße er das Haupt nicht vor den Kreuzbildern an der Straße, wohl aber vor den Mädchen.

— Der am meisten Bemerkte unter den Hochzeitsgästen des „Staatspfarrers“ Mirkin in St. Immer war Numa Langel, einer der unerschrockensten Ungläubigen der Thalschaft und der vertrauteste Freund Mirkins.

— Seit dem Weggange der Schwestern ist die Besorgung der Waisen im „Schlosse“ Bruntrut (unter dem Patronat des Staatspastors Pipy) derart, daß man ein Mädchen wegnehmen mußte, weil es buchstäblich vom Kopfe bis zu den Füßen mit Ungeziefer bedeckt war.

— Watterich, dormalen Staatspastor in Basel und Liebling Berns, habe einen „altkatholischen Katechismus“ gemacht. Nach den „Basler-Nachrichten“ ist darin die „altkatholische Kirche“ erst dann als vollendet bezeichnet, wenn alle konfessionellen Schranken gefallen seien. — Jub, Heid, Christ, Hottentott.

Margau. Baden. Das von der Ortsbürgergemeinde aufgehobene Chorherrenstift war im Jahre 1624 durch bedeutende Zuschüsse der damals sehr reichen Stadt aus der Kirche heraus entstanden. Jahrhunderte hindurch zählte es einen Propst, einen Pfarrherrn, sechs andere Chorherren und zwei Kapläne oder Pfarrhelfer, während daneben in Baden noch vier Familientapläne waren und die Stadtschulen von vier andern Geistlichen geleitet wurden. Die helvetische Regierung hatte bald nach der Revolution das ganze Stiftsvermögen eingezackt, doch gelang es im Jahre 1800 dem Hrn. Appellationsrichter Walbinger wieder, die Rückgabe desselben zu bewirken. Und erst dem Jahre 1875 sollte es vorbehalten sein, das Werk der Zerstückung an dem 250jährigen kirchlichen Institute vorzunehmen.

Bisthum St. Gallen.

St. Gallen. Der hochw. Herr Augustin Egger, bischöfl. Official und Domdekan, hat die Bibliothek guter katholischer Gebethbücher mit einem neuen und ausgezeichneten vermehrt, unter dem Titel:

Die hl. Gallus und Othmar (Lebensgeschichte und Betrachtungen über ihre Tugenden und Gnadengaben, nebst Andachten und Litanien) I. Theil, S. 1 bis 112; II. Theil, (S. 1—332): gewöhnliche Andachtsübungen katholischer Christen; darunter 3 Messandachten, zwei verschiedene Buß- und Communionandachten, nebst einem Reichthum von speziellen Gebetsübungen. Inniger Anschluß an die kirchlichen Gebetsformulare und das Kirchenjahr, ist ein Vorzug des Buches; der andere, in welchem es vielen andern voransteht, sind die könnigen Belehrungen, die den Andachtsübungen vorausgeschickt werden, so über das hl. Messopfer S. 27—54, über das hl. Bußsakrament S. 111—127, die Auslegung des Vater Unser S. 231—242; über den Rosenkranz 275 ff. Druck und Ausstattung sind sehr schön, jedoch vielleicht für ältere Augen etwas zu klein. Mehr zu seiner Empfehlung brauchen wir nicht beizufügen. Die gewöhnliche Formel: es werde sich selbst empfehlen — ist hier nicht bloße Redensart. Wer mit Verstand und mit Innigkeit zugleich beten will, wird sich von demselben angesprochen fühlen.

Bisthum Chur.

Ginsfelden, den 30. Weinmonat. So eben haben wir hier eine heilige Volksmission feierlich beschlossen, und wir dürfen schon jetzt sagen, eine wahrhaft gesegnete und gnadenreiche Mission. Sie wurde von drei ehrwürdigen Vätern Kapuziner gehalten, nämlich von hochwürdigem Provinzial P. Maximus und den Definitoren P. Alois und P. Roman. Diese hl. Uebungen eröffnete der P. Provinzial Sonntags den 24. Weinmonat nach der Vesper mit einer gehaltvollen Predigt über Zweck und Nutzen einer Mission, und Abends 7 Uhr predigte P. Roman ebenso gehaltvoll und belehrend über den katholischen Glauben und den Gehorsam gegen ihn. Nach jeder Abendpredigt folgte eine kurze Andacht vor dem hochwürdigsten Gute, und majestätisch rauschte jedesmal das vielhundertstimmige: Heilig, heilig, heilig — durch die Räume der großen Basilika. An den Werktagen wurden die heiligen Uebungen also gehalten: Morgens nach vollendetem Conventgottesdienste um 8 Uhr Predigt, nach derselben eine heilige Messe wieder vor ausgefaktem hochwürdigstem Gute, Nachmittags 2 Uhr in der Schulkirche die speziellen Ständelehren, und Abends 7 Uhr wieder Predigt in der Hauptkirche. Mon-

tag Abends hielt P. Alois einen höchst angemessenen und eindringlichen Vortrag über die Jungensünden. So folgten sich die Predigen, bald dogmatischen, bald moralisch-praktischen Inhaltes, während den übrigen Tagen. Die Theilnahme der Bevölkerung war eine erbauende, sie wuchs von einem Vortrage zum anderen.

Heute Morgens Samstags hielt um 8 Uhr P. Alois die Schlusspredigt über die Kirche. Hierauf noch ein feierliches Hochamt, gehalten vom Ortspfarrer P. Baulus, vor ausgefaktem hochwürdigstem Gute in der Monstranz und endlich das solenne Te Deum zur Dankagung gegen Gott, den Allmächtigen, für die während dieser Tage so reichlich gespendeten Gnaden.

Obwalden. Nach dem „Volksfreund“ nimmt auch das Frauenkloster in Sarnen, in welchem soeben zwei junge Klosterfrauen aus dem Ranbe das Gelübde ablegten, nicht nur an Bevölkerung zu, sondern findet auch Mittel und Wege, durch gemeinnützige und zeitgemäße Einrichtungen, vorzüglich in Betreff der Schulen, sich allgemeine Achtung zu verschaffen. Dazu wird nicht wenig die in selbem neugegründete Töchteranstalt beitragen, welche den Zweck hat, jüngeren Mädchen, besonders solchen aus den bürgerlichen Ständen, nicht nur eine sittlich religiöse und wissenschaftliche, sondern auch eine für das Leben tüchtige Erziehung und Bildung angebeihen zu lassen.

Bisthum Sitten.

Wallis. Letzte Woche ist der neue-wählte Bischof, hochw. Hr. Jardonier, in Sitten angekommen und auf dem Bahnhofe von einer Abordnung des hochw. Kapitels und einer bedeutenden Volksmenge empfangen worden. Er ist, bemerkt der „Walliserbote“, eine freundliche, einnehmende Erscheinung und steht, trotz seiner 68 Jahre noch munter und rüstig aus. Auf den Abend Fackelzug und Ständchen vor dem bischöfl. Palaste.

Bisthum Genf.

Genf. Die polizeiliche Beschlagnahme der Kirche in Corsier zeigt trefflich das wahre Bild der diesigen Zustände. Die Vorstände und über 800 Personen der Gemeinde stunden vor der Kirche und protestirten schriftlich und mündlich gegen den staatspolizeilichen Eingriff. Nichtsdestoweniger drang der Commissar im Namen der Regierung in das Gotteshaus und überlieferte dasselbe mit Gewalt dem altkatholischen Staatspaforentium, welches in der Kirche 7 Männer und 1 Frau

aus der Gemeinde Corfser und eine Anzahl aus der Stadt Genf hergelassener Zuschauer zählte. So wird im Kanton Genf der Wille der überwiegenden Mehrheit einer Gemeinde respektirt!

Was in Corfser geschah, das ereignete sich auch in andern Gemeinden mit den Kirchen und Pfarrhäusern, welche auf dem Lande überall Eigenthum der Gemeinden sind und aus denen dennoch die Gemeinden durch den Staat verdrängt werden sollen.

Der römisch-katholische Clerus entwickelt in der Stadt Genf eine ausgezeichnete Thätigkeit für den Religionsunterricht der Jugend. Für diesen Winter hat er besondere Religionsstunden für die Jünglinge der verschiedenen Kollegien und der höhern Mädchenschulen angeordnet. Dieses Beispiel dürfte auch in andern Städten Nachahmung finden.

Genf, 2. d. Das Civilgericht hat heute in der Notredame-Angelegenheit ein vorzügliches Urtheil abgegeben. Dasselbe läßt die Intervention der römisch-katholischen Bürger, welche Donatoren gewesen, zu, wahrt den Gläubigern gewisse Rechte und fordert die H. Mermillod und Konforten zum Beweise auf, daß sie ohne ihre persönliche Verantwortlichkeit die Erbauer gewesen. Das definitive Urtheil ist auf den 7. Dezember verschoben.

Personal-Chronik.

Luzern. Letzten Sonntag wählte die Pfarregemeinde Uffikon in Folge Erwerbung des Kollaturrechtes mit Einstimmigkeit zum Pfarrer den Hochw. Hrn. Kaplan Bihl in Escholzmatt.

Der Hochw. Herr Vikar Bihlmann in Kriens ist nach Wunsch der Gemeinde zum Pfarrer von Doppleschwand gewählt worden.

Zürich. Das Kapitel March-Zürich hat in seiner Versammlung zu Näfels für die katholischen Kirchen in Zürich, Dorgen und Langnau je 100 Fr. decretirt.

N. I. P. Aus Paris wird der Tod des auch in der Schweiz bekannten Hrn. Abbés Migne gemeldet, welcher das Journal „Univers“, sowie eine große Druckerei gegründet hat, aus der sehr bedeutende theologische und geschichtliche Sammel-Werke hervorgegangen sind. Migne's bedeutendste Sammlung ist der Cursus Patrologiae completus.

Vom Büchertische.

Geschichte der christlichen Kirche, bearbeitet für höhere Volksschulen, von F. Fischer, Direktor und Religionslehrer an den Mädchenschulen in Luzern 2c. Zweite, verbesserte Auflage. (Luzern, Verlag von Prell's Buchhandlung) 1875.

Schon als die erste Auflage dieses, für höhere Volksschulen bestimmte Kirchengeschichtskompodium erschien, drängten sich aus unserm Innersten zwei Ausfälle hervor; der erste: „O, wie schade, daß dieß im Ganzen trefflich geschriebene Büchlein ein doch ellihe Stellen aufweist, die ein in voller Uebereinstimmung mit seiner Kirche befindlicher kathol. Priester nicht so geschrieben haben würde!“ — und der andere: „Ist's möglich, daß der Geistliche, der diese Kirchengeschichte schrieb, nicht ohne Wärme, ja mit angenscheinlicher Hochschätzung der kathol. Kirche, dennoch heute diejenige schiefe Stellung zu ihr einnehmen kann, die wir leider an ihm konstatiren müssen!“

Nun, dasselbe Büchlein liegt uns heute „in zweiter, verbesserter Auflage“ vor. In Hinsicht auf Ersteres, d. h. auf rüggare Stellen hat in der That der Verfasser Einiges verbessert, wenn auch nicht Alles. — In Bezug auf das Zweite können wir hingegen von einer Verbesserung der kirchlichen Haltung weniger günstig uns aussprechen. Jedoch ist der Verfasser von der Einheit der katholischen Kirche selbst noch keineswegs ausgeschieden, noch scheinen die kirchlichen Obern in weiser Mäßigung ihn zu einem Entschiede über sein Credo zu drängen. Möge darum die Gährungszeit für die Glaubens- und kirchliche Treue dieses kenntnißvollen und für's Lehrfach befähigten Geistlichen unschädlich vorüberziehen, ja zu deren Befestigung schließlich beitragen!

Auszusetzen finden wir an dieser Schul-Kirchengeschichte immer noch Mehreres und nicht Unerhebliches. Unter Anderem notiren wir Folgendes:

1) In § 1 sollte eine Definition der katholischen Kirche gegeben werden, und wäre es auch nur die des Katechismus.

2) In § 6 hätte ausgedrückt werden dürfen, daß der „Vorschlag“ des Apostels Jakobus nur im Anlehn an den von Petrus zuvor schon ausgesprochenen Grundsatz geschah.

Der Verfasser gab seinen antiovalikanischen Standpunkt in der ersten Auflage durch den durchschossenen Druß des Ausspruchs zu erkennen, daß in den Kirchenversammlungen je-weilen („nach dem Vorbilden der ersten“) das Oberhaupt der Kirche in Verbindung mit den Bischöfen über Glaubenslehren unfehlbare Entscheidungen traf. — Diesen

Durchschuß hat er in der zweiten Auflage kläglich weggelassen, womit eigentlich dem Behaupteten der richtige Sinn restituirt wird; denn keinem Menschen kam je in den Sinn, zu bestreiten, daß in einer allgemeinen Kirchenversammlung der Papst die unfehlbare Glaubensentscheidung in Verbindung mit den Bischöfen treffe. Eine andere Frage wäre freilich die, ob die Unfehlbarkeit dann gleichsam von den Bischöfen auf den Papst überginge, ihm also als entlehnte, inhärente? Dieß ist's, was das Vatikanum abweist, was aber auch die Altkatholiken heutigen Tages nicht mehr festhalten, indem sie bereits über die Unfehlbarkeit aller Concilien hinaus sind. Dabin ist ihnen also der Verfasser unserer Kirchengeschichte noch nicht gefolgt.

3) § 12, Seite 25, ist die Darstellung schiefe, daß die frommen Bischöfe (Papst Anizer in Rom und Bischof Polycarp) die Osterfrage, weil die Verschiedenheit der Zeitfeier „auf apostolischer Anordnung beruhte“, nicht wagten, selbst zu entscheiden.“

4) § 13 (Druckfehler: 12). Hier steht ein, geschichtlich wie kirchenrechtlich unhaltbarer Satz, der dem modernen Synodalsystem zur Stütze dienen sollte: „Die Gemeinde stand im innigsten Verbande mit dem Bischofe, welcher in allen wichtigen Angelegenheiten dieselbe — **laten** wie Geistliche — um sich versammelte und sich mit ihr beriet. Namentlich war es die Aufnahme in die Kirche und die Ausschließung aus ihr, über welche der Bischof mit Zustimmung der Gemeinde entschied.“ — So wörtlich. Heiliger Paulus, so was ahntest du noch nicht! — In der That, es schelte nur noch, daß unsere Christengemeinden jenen ersten gleichem, so würde Hr. Fischer unbedingt der kirchlichen Demokratie huldigen! Pater, ignosee! Nesciunt —

Doch, es würde uns zu weit führen, würden wir in solcher Weise kritisch verfahren. Wir nehmen also größere Schritte und deuten mit wenigen Zeilen noch folgende Corrigenda an.

5) Beim vierten Kirchengesetze (Concil vom Lateran 1215) möchte, Seite 89, § 34, besser heißen, „daß jeder Gläubige wenigstens einmal im Jahr das hl. Sakrament des Al-

tars empfangen **solle**“, nicht: „**solle**.“ — Oder wird auf die altkatholische Abrogirung hingedeutet?

6) Sehr lächerlich ausweichend (Hinsichtlich des Nichtgenusses irdischer Speisen, ist des Verfassers Redeweise (S. 99), daß Nikolaus von der Kille im Ranst „lebte, ohne daß man ihn Speise und Trank zu sich nehmen sah“!

7) Daß die Päpste des 11. — 16. Jahrhunderts oft „selbstsüchtige Zwecke“ verfolgt hätten (S. 106), möchte leichter zu behaupten als zu beweisen sein, Herr Dr. Segeffer hat wenigstens günstiger über ihre Politik, selbst wo sie auffällt, geurtheilt, indem er doch die Sorge für die äußere Sicherheit und Macht der Kirche und den ungeschmälerten Fortbestand des päpstlichen Ansehens als beständig es Augenmerk der Päpste annimmt, nicht aber „Selbstsucht“ in persönlichem Sinne.

8) Schließlich erwähnen wir noch der auffälligen Weglassung aller Erwähnung der gethanen dogmatischen und andern Entschiede des vatikanischen Concils. (Seite 153.) Meint etwa der Verfasser, das Licht dieser Entschiede leuchte dann nicht, wenn der Einzelne die Augen schließt und nicht sehen will? Fast könnte man argwohnen, es hätte der Verfasser lieber des Unfehlbarkeits-Dogma's polemisch erwähnt, wofen damit seinem Büchlein nicht der Niesel bezüglich seines buchhändlerischen Abzages gestoßen gewesen wäre.

Mag diese Kritik etwas scharf scheinen; allein die Haltung des Verfassers hat sie uns abgendsigt und rechtfertigt sie.

Dabei aber will und darf ich zugesehen, daß das Kirchengeschichtsbüchlein selbst ungeachtet der angebotenen Gebrechen empfehlenswerth ist. In der Hand eines h. katholischen Lehrers oder Katecheten kann es treffliche Dienste leisten und ist selbst geeignet, in der katholischen Jugend die Religiosität und kirchliche Gesinnung zu beleben und zu befestigen. Die schiefen und nur halb-wahren Stellen darin werden dann entweder von der Jugend unbeachtet bleiben oder können ihr leicht berichtigt werden.

Begreiflich trägt das Büchlein keine bischöfliche Approbation an der Stirne. Uns scheint, unsere kantonale Erziehungsbehörde hätte den Verfasser zur Einholung dieses Erfordernisses für ein religiöses Lehrbuch anhalten können. —

Approbation vielleicht mehr Modifikationen verlangt worden wären, als der Verfasser bei seiner jetzigen Geistesrichtung zugestanden hätte, so wäre möglicherweise die Publikation unterblieben, und dies würden wir dann doch als einen Verlust bezeichnen müssen.

Möge also die Hochw. Geistlichkeit es nur anschaffen und an höhern Volksschulen und untern Gynnasialklassen gebrauchen! Möge aber auch der Verfasser selbst mehr und mehr von demjenigen Geiste sich anhauchen und durchdringen lassen, den er uns in seinen Lebenskräften über Athanasius, Chrysostomus, Ambrosius, Gregor, Bernhard, Thomas von Aquin, Bonaventura, Carl Borromäus, Franz von Sales u. so schön und warm vorführt! Dann würde er in einer dritten Auflage das Tadelnwerthe vollkommen streichen, und eine bischöfliche Empfehlung würde dann seine Uebereinstimmung mit der Kirchenlehre gerne constatiren und so ihm wahre Ehre zuwenden!

Inländische Mission.

I. Gewöhnliche Vereinsbeiträge	
Uebertrag laut Nr. 44:	Fr. 29,862. 78
Aus der Pfarrei Neu St. Johann	42. —
" " " Wilmmergen	35. —
" " " Arlesheim	22. —
Von Hochw. Hrn. Stadtpfarrer Lambert in Solothurn	20. —
Aus der Pfarrei Bals	78. —
" " " Chur nachträgl.	22. —
Vom löbl. Frauenthoner in Eschenbach	20. —
Aus der Pfarrei Reinach (Basel-land)	30. —
" " " Hl. Kreuz (Thurgau)	40. —
" " " Hagenholz Nachtr.	50. —
" " " Beinwil	15. —
Von L. G. B. in Solothurn	20. —
Von den Vereinsmitgliedern in Hergiswil (Midwalde) pro 1874 u. 1875	27. 50
Total-Einnahmen pro 1874 à 1875:	Fr. 30,284. 28
II. Missionsfond.	
Uebertrag laut Nr. 43:	Fr. 6863. 35
Durch Hochw. Hrn. Kaplan Stephan Bättig in Ruswil: Legat der Jungfrau Maria Estermann sel. in Ruswil mit besonderer Vorschrift (unter Beifügung eines Jahreszins mit Fr. 20.)	400. —
Legat von einer ungenannt setzenden Wittve in Luzern	100. —
Total-Einnahmen	Fr. 7363. 35
Der Kasser der inl. Mission: Pfeiffer-Elmiger in Luzern.	

Corrigendum: In Nr. 44, S. 356, 1. Sp., Linie 6 von unten lies Priesterweihe, statt Priesterche.

Vakante Pfründe.

Die in Folge Resignation erledigte Stelle eines Kaplans und Organisten in Cham wird hiemit zur freien Bewerbung ausgeschrieben. Allfällige H. Bewerber wollen sich gefälligst bis den 15. November beim tit. Kirchenrathspräsidenten, Hrn. Reg.-Rath Hildebrand in Cham anmelden, woselbst über Gehalt und Obliegenheit dieser Pfründe nähere Aufschlüsse erteilt werden.

Cham Hünenberg, den 23. Okt. 1875.
Namens des Kirchenrathes:
Das Aktuariat.

Sparbank in Luzern.

Das Garantiekapital dieser von der Hoh. Regierung des Kantons Luzern genehmigten Aktiengesellschaft ist auf Fr. 100,000 gestellt und dasselbe von den Aktionärs laut Statuten in der Depositenkasse der Stadt Luzern hinterlegt worden.

Die Sparbank macht Geldanleihen gegen Hinterlage von Gültten, Werthschriften und gegen persönliche Bürgschaften; sie befaßt sich mit Ankauf und Verkauf von Liegenschaften, Schuldtiteln, Forderungen, mit Disconto, Wechsel und Conto-Corrent Geschäften u. c.

Die Sparbank nimmt Gelder an gegen Obligationen oder in Conto-Corrent und verzinst dieselben je nach der Größe der Summe und der Rückungsfrist zu 4 bis 5 %.

Der Geschäftsführer:
26 **Galter-Probst.**

Der christliche Staatsmann.

Dieses von Of. Th. Scherer-Borcard verfaßte Handbuch für jeden Staatsbürger zur richtigen Erkenntniß und Ausübung seiner politischen und socialen Rechte und Pflichten wurde von der Schweizer Kirchenzeitung Nr. 4, Vaterland Nr. 47, Solothurner Anzeiger Nr. 49, Ostschweiz Nr. 58, Freiburger Zeitung Nr. 18, Walliser Bote Nr. 8, Obwaldner Volksfreund Nr. 10, Chroniqueur Nr. 34 und 40, Echo vom Jura Nr. 40, Neue Zuger Zeitung Nr. 26, Volksschulblatt Nr. 12, Liberté Nr. 95 u. c. bestens empfohlen, kann von nun an um Fr. 2. 80 bezogen werden bei V. Schwendmann in Solothurn.

Bei V. Schwendmann, Buchdrucker in Solothurn, ist zu haben:

Schematismus

der schweizerischen Kapuzinerprovinz.
Preis 25 Cts.

Liquidation von Kirchenornaten.

Der Unterzeichnete macht hiemit der Hochw. Geistlichkeit die ergebene Anzeige, daß er die von seinem Schwiegervater, dem wohlbekannten Hrn. B. Jeter-Stehli sel., hinterlassene Kirchenornathandlung übernommen hat und liquidirt.

Das reichhaltige Lager besteht vorzüglich aus verarbeiteten Messgewändern, Stalen, Chormanteln, Fahnen, Belum, Chorhembdern, Alben, Röcken und Krügen für Ministranten, Messgürtel u. c., unarbeiteten Stoffen, Broderien, Spiken-Garnituren jeder Art. Schöne Auswahl von Kerzenstöcken, Lampen, Rauchfässern, Messkännchen und viele andere Artikel. Prompte Bedienung. Ausstellung der Gegenstände in meiner Wohnung. Derabgesetzte Preise. Bedeutender Rabatt bei größeren Ankäufen. Es empfiehlt sich bestens

43 **B. Lenzinger-Jeter, Marktgasse, 44, Bern.**

Die Glockengießerei

von **Gebrüder Grafmayr in Feldkirch, Vorarlberg, Oesterreich,** empfiehlt sich in Herstellung

neuer Geläute,

unter Garantie für vollständig reine Harmonie, schönen, reinen Ton und Guß.

Der Unguß alter Glocken in harmonische Stimmung zu schon vorhandenen Glocken wird bestens besorgt. 36¹¹

Im Verlage von Gebr. Carl & Nicolaus Benzinger in Einsiedeln ist soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen: 48

Das Vater unser
in Betrachtungen erklärt.

Nebst den gewöhnlichen Andachtsübungen

von P. Conrad Maria Essinger O. S. B.

Mit zwei Photographien und zwei Holzschnittbildern.

18°. 480 Seiten. Preis broschirt Fr. 1. 20, gebunden zu Fr. 2. 40, Fr. 2. 15 und Fr. 2.

Der hl. Gallus und Othmar.

Betrachtungen und Andachten

für **katholische Christen.**

Zum kirchlichen und häuslichen Gebrauche bearbeitet von

August Egger,

bischöfl. Dffizial und Domdekan in St. Gallen.

Mit 3 Stahlstichen. gr. 18°. 448 Seiten.

Preis broschirt Fr. 1. 25, gebunden zu Fr. 2. 25, Fr. 2. 10 und Fr. 1. 65.

Soeben ist erschienen:

Der katholische Gottesdienst und das katholische Kirchenjahr, für höhere Volksschulen dargestellt von F. Fischer, Direktor und Religionslehrer der Mädchen Schulen in Luzern. Zweite Auflage. Preis broschirt Fr. 1 und gebunden Fr. 1. 30.

Dieses Büchlein erklärt den katholischen Gottesdienst und das katholische Kirchenjahr mit den verschiedenen Festen. Es soll zum richtigen Verständniß derselben und zur Hebung wahrer Andacht beitragen. Dasselbe ist nicht allein als Leitfaden für den Religionsunterricht, sondern auch zur Belehrung des Volkes über die ergebendsten hl. Ceremonien der Kirche bestimmt.

Verlag von **G. F. Brill's** Buchhandlung in Luzern. 49